

## Beamtenrecht

# Rechte und Pflichten bei Nebentätigkeiten

**Wenn Beamte einem Nebenamt oder einer Nebenbeschäftigung nachgehen, spricht man offiziell von einer Nebentätigkeit. So weit, so gut. Doch welche Rechte hat ein Beamter und was passiert, wenn dienstliche Interessen durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden?**

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (§ 2 BayNV) unterscheidet zwei Begriffe:

**Nebenamt:** ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

**Beispiel:** Nebenamtliche Lehrtätigkeit an der Bayerischen Justizvollzugsakademie.

**Nebenbeschäftigung:** jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

**Beispiel:** Nebentätigkeit in der freien Wirtschaft.

### Was sind genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten?

Alle Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig; die Genehmigung muss der Beamte vor der Übernahme der Nebentätigkeit einholen gem. Art. 81 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG).

Die Ausübung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ohne Genehmigung ist eine Pflichtverletzung des Beamten und kann **disziplinarrechtlich** geahndet werden.

Eine **Ausnahme** von dieser Regel gibt es nur, bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten oder wenn es sich bei der Tätigkeit um keine Nebentätigkeit im Sinne des BayBG handelt.



Nebentätigkeiten dürfen nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. (Ausnahme: Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn oder es besteht dienstliches Interesse.)

Während einer **Erkrankung** oder einer **Dienstunfähigkeit** darf keine Nebentätigkeit ausgeübt werden.

### Was sind keine Nebentätigkeiten?

#### ■ Öffentliche Ehrenämter

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist keine Nebentätigkeit (Beispiel: ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied).

#### ■ Unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft

Die unentgeltliche Führung einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige ist keine Nebentätigkeit.

Die Übernahme dieser Tätigkeiten ist jedoch vor Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

### Welche Nebentätigkeiten sind genehmigungsfrei?

#### ■ Auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn

Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen werden, sind nicht genehmigungspflichtig.

#### **Beispiel:**

Nebenamtliche Lehrkräfte (JVAKad oder HföD)

Bei Aus- und Fortbildungs- sowie Prüfungstätigkeiten an der Bayerischen Justizvollzugsakademie in Straubing oder der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Starnberg handelt es sich um eine Tätigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn, die genehmigungsfrei ist und auch während der Dienstzeit ausgeübt werden kann.

#### ■ Unentgeltliche Nebentätigkeiten

Werden Nebentätigkeiten unentgeltlich ausgeübt, sind diese nicht genehmigungspflichtig. Ausnahmen gelten jedoch beispielsweise für gewerbliche Tätigkeiten, die Ausübung freier Berufe oder beim Eintritt in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt.

### ■ Eigene Vermögensverwaltung

Die Verwaltung eigenen Vermögens ist nicht genehmigungspflichtig.

### ■ Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit

Keine Genehmigungspflicht liegt bei schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten vor.

Unterscheiden muss man zwischen einer genehmigungsfreien künstlerischen Nebentätigkeit und der künstlerischen Tätigkeit zu Erwerbszwecken. Letztere stellt eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit dar. Für die Abgrenzung kommt es nicht ausschließlich auf die Tätigkeit als solche an. Entscheidend ist vielmehr, inwieweit die Tätigkeit zu Erwerbszwecken ausgeübt wird. Daher ist auch eine Nebentätigkeit mit unzweifelhaft künstlerischem Einschlag genehmigungspflichtig, wenn sie mit einer gewissen Nachhaltigkeit und der Absicht ausgeübt wird, sich damit eine Einnahmequelle zu verschaffen. Demzufolge sind daher z.B. geregelte Auftritte als Schauspieler, Musiker usw. genehmigungspflichtig.

### ■ Selbstständige Gutachtertätigkeit

Genehmigungsfrei ist auch die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten.

### ■ Tätigkeit in Berufsverbänden und Gewerkschaften

Die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden ist nicht genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsfreiheit dieser Tätigkeiten beruht auf der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit. Rechtlich geschützte gewerkschaftliche Tätigkeiten und innergewerkschaftliche Angelegenheiten dürfen weder behindert noch ausgeforscht werden.



Nebenamtliche Lehrkräfte haben eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit.

### Auskunfts- und Nachweispflichten (bei genehmigungsfreier Nebentätigkeit)

Bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten ist eine zeitliche Begrenzung nicht vorgeschrieben; der Dienstherr wird die zeitliche Beanspruchung (bei genehmigungsfreier Nebentätigkeit) auch grundsätzlich nicht erfragen.

**Ausnahme:** Es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass dienstliche Interessen – insbesondere die allgemeinen Beamtenpflichten und die dienstlichen Aufgaben im Hauptamt – beeinträchtigt werden können (Verletzung von Dienstpflichten). Dann muss der Beamte, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten, Auskunft über Art und Umfang der Tätigkeit geben und erforderliche Nachweise führen. Sollte eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit zur Verletzung von Dienstpflichten führen, kann der Dienstvorgesetzte sie ganz oder teilweise untersagen.

Das wäre zum Beispiel bei einer missbräuchlichen Ausübung während der Arbeitszeit der Fall. Eine generelle Anzeigepflicht des Beamten hinsichtlich Art und Umfang für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten dagegen besteht nicht.

### Die allgemeine Genehmigung (Anzeigepflicht)

Gemäß § 7 Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) spricht man von einer allgemeinen Genehmigung bei der Übernahme einer Nebentätigkeit, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Einzelfallgenehmigung ist nicht notwendig; es besteht nur eine schriftliche Anzeigepflicht.

#### Voraussetzungen

Eine allgemeine Genehmigung gilt als erteilt, wenn die ausgeübte Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Vergütung darf einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (vgl. § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG).



Die **jährliche Vergütung** wurde zum 01.01.2021 von 2.400 EUR auf **3.000 EUR** angehoben.

#### Landwirtschaftliche Betriebe

Bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben besteht ebenso Anzeigepflicht. Zur allgemeinen Genehmigung gilt darüber hinaus, dass die zeitliche Beanspruchung im Betrieb (im Jahresdurchschnitt) in der Woche **acht Stunden nicht wesentlich** überschreitet.

### Dauer

Die allgemeine Genehmigung gilt für die Dauer von **fünf Jahren**, längstens jedoch bis zur Beendigung der Nebentätigkeit. Nach Ablauf der fünf Jahren muss die Nebentätigkeit erneut schriftlich angezeigt werden, wenn sie weiterhin ausgeübt wird.



Der jährliche Höchstbetrag im Falle der allgemeinen Genehmigung (Anzeigepflicht) richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).

## Die Einzelfallgenehmigung

In allen übrigen Fällen, in denen **keine** allgemeine Genehmigung (Anzeigepflicht) sowie keine Genehmigungspflicht vorliegt, prüft die Hauptgeschäftsstelle den schriftlichen Antrag. Dabei werden **alle** vom Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten berücksichtigt nach:

- Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit
- Auftraggeber
- voraussichtlicher Höhe der Vergütung
- zeitlicher Beanspruchung

### Genehmigungsverfahren

Der Antrag ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit bei der Hauptgeschäftsstelle zu stellen. Für **jede einzelne** Nebentätigkeit wird eine Genehmigung benötigt. In der Einzelfallgenehmigung kann **Umfang und Zeitdauer** der Tätigkeit begrenzt werden oder die Auflage gemacht werden, die Beendigung der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen. **Nachträgliche Änderungen** der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind vom Beamten **unverzüglich schriftlich anzuzeigen**.

### Dauer

Die Einzelfallgenehmigung ist auf **längstens fünf Jahre** zu befristen.

### Auflagen und Bedingungen

Eine Einzelfallgenehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Beamte können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihren Dienstvorgesetzten eine **Aufstellung** über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen.

### Wann wird die Nebentätigkeiten versagt oder widerrufen?

Schwierig wird es, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit(en) in der Woche acht Stunden überschreitet. Die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit ist dann zu versagen bzw. widerrufen.

### Acht-Stunden-Grenze

Die Acht-Stunden-Grenze geht von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit des Beamten von 40 Stunden aus (Vollzeitbeschäftigung). Sie gilt für genehmigungspflichtige sowie allgemein genehmigte Nebentätigkeiten. Nicht jedoch für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten.

Die zeitliche Beanspruchung (acht Stunden pro Woche) prüft der Dienstherr sehr genau, insbesondere wenn abzusehen ist, dass die Vergütung (Entgelte und geldwerte Vorteile) aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 Prozent der jährlichen Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden.

Die Hauptgeschäftsstelle erstellt eine Berechnung der "Regelvermutung" von der durchschnittlichen Belastung im Kalenderjahr aller genehmigungspflichtigen sowie allgemein genehmigten Nebentätigkeiten. Bei einer kurzfristig stärkeren zeitlichen Beanspruchung in der Nebentätigkeit kann die durchschnittliche Belastung im Kalendervierteljahr berücksichtigt werden.

### Was beeinträchtigt „dienstliche Interessen“?

Weitere Versagungsgründe für Nebentätigkeiten – neben der Überschreitung der sog. Acht-Stunden-Grenze – sind in folgendem Katalog aufgezählt:

#### 1. Übermäßige Inanspruchnahme der Arbeitskraft

**Beispiel:** Wenn durch Art und Umfang der Nebentätigkeit die Gesundheit des Beamten gefährdet oder die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden. So wird der Dienstherr mit großer Wahrscheinlichkeit die Genehmigung überprüfen, wenn der Beamte ständige Ermüdungserscheinungen, häufige

Fehlzeiten aufgrund Erkrankung, nachlassende Leistung oder deutlich längere Bearbeitungszeiten seit der Ausübung einer Nebentätigkeit aufweist. Bei Beamten auf Widerruf achtet der Dienstvorgesetzte zudem auf die Leistungen während der theoretischen und praktischen Ausbildung.

## 2. Widerstreit mit dienstlichen Pflichten

**Beispiel:** Wenn ein Lehrer Privatunterricht für eigene Schüler (gegen Entgelt) gibt, kann dies den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen.

## 3. Kollision mit Behördenzuständigkeit oder eigenem Aufgabenbereich

**Beispiel:** Ein Polizeibeamter fährt nebenberuflich Taxi in derselben Gemeinde, in der er als Polizist tätig ist.

## 4. Beeinflussung der Unparteilichkeit oder Unbefangenheit

**Beispiel:** Ein Steuerbeamter ist in einem Lohnsteuerhilfsverein tätig.

## 5. Einschränkung der künftigen dienstlichen Tätigkeit

Aufgrund der geringen praktischen Bedeutung dieses Versagungsgrundes ist ein Beispiel schwer zu nennen.

## 6. Beeinträchtigung des Ansehens der öffentlichen Verwaltung

**Beispiel:** Die Tätigkeit als Türsteher einer Diskothek, kann eine Störung des Ansehens der öffentlichen Verwaltung darstellen.



Die zeitliche Beanspruchung im genehmigungspflichtigen Nebenjob darf acht Stunden pro Woche nicht überschreiten.

### Schriftliche Ablehnung

Lehnt die Dienststelle (Genehmigungsbehörde) den Antrag des Beamten ab, muss sie ihre Entscheidung schriftlich begründen.

### Widerruf einer Genehmigung

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Nebentätigkeit nicht mehr erfüllt werden. Auch das Erlöschen der Genehmigung ist dem Beamten – unter Angabe der Gründe – schriftlich mitzuteilen. In Fällen des Erlöschens von Folge-Genehmigungen, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Abwicklungsfrist der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen. Auch kann dem Beamten aufgegeben werden, die Beendigung der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen.



### Mitbestimmung des Personalrats

Die Versagung oder der Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, unterliegt grundsätzlich dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats gem. Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG).

### Wo geregelt?

#### Grundsätzlich

- Art. 81 bis 86 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)
- Verwaltungsvorschriften zum Beamtensrecht (VV-BeamtR) - Abschnitt 10 Nebentätigkeiten

#### Nebentätigkeit bei...

- **Arbeitnehmerverhältnis**  
§ 3 Abs. 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- **Altersteilzeit**  
Art. 88 Abs. 2 BayBG
- **Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung**  
Art. 89 Abs. 3 BayBG
- **Elternzeit**  
§ 23 Abs. 2 UrlMV
- **Ruhestandsbeamten**  
Art. 86 BayBG